

Inhaber ist bis zum 1. Oktober 19..... von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

....., den ..ten .. 19.....

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

(Siegel.)

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19..... verlängert.

....., den ..ten .. 19.....

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

(Siegel.)



Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe § 94.
W. v. § 17

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich, und enthält die Marineordnung näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgefragt haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (26.) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88.) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

W. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Verfümmis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26., erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29. Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
- b) Im übrigen siehe § 29., zweiter Absatz.
- c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgefragt werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
- d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstanstritt bei einem Truppen-(Marine-)teil (Ziffer 8).
- e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§ 29.), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)teil zum Dienstanstritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen,
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)teil,
Entscheidung der Oberersatzkommission usw.

- enthalten.
7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

- b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hilfskassette (§ 57.) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgeteilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der ersten genannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstanstritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstanstritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersatzkommission vorgelegt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marine-stationschef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruteneinstellungstermin herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Dienst eintritt angeordnet wird.**)

Über das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§ 8. und 94.).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. v. § 10) die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§ 93., Abs. 1) Marine-stationschef an die Stelle des kommandierenden Generals des Armeekorps (§ 2.).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst eintritt.

1. Der Dienst eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienst eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermin durch die Generalkommandos verlängert werden.

Bei der Meldung ist der Berechtigten ein schriftliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.**)

3. Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigung (§ 93.) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgelegte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur in soweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. W. v. 6. 5. 80. Art. II, § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.***)

Im übrigen siehe Ziffer 13 und 93.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenteile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

*) Siehe Anmerkung***) zu § 94. Mit Wiederabnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne weiteres wieder in Kraft.

***) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Beurlaubung besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein vom Direktor u. s. w. der Beurlaubung ausgestelltes vorlegen.

****) Gesuchen um Wiederabnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)teile entprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausnahmefall (Zurückstellung) erteilt war (§ 93. bezw. 9) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Berechtigte bei einem anderen Truppen-(Marine-)teil einzutreten beabsichtigt.

†) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

7. a) Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb 4 Wochen bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§ 72, a).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Oberersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Überschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist, (§ 93, bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, und 29, nach Maßgabe des § 26, zur Folge.

- b) Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5) nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6, Absatz 1, Platz greift, den Berechtigungsschein ab, bemerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Überführung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen der Truppenteile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Oberersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

- b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen und versuchsweise zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit eingestellt werden.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)teil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinaufgeschoben und von der Vorstellung vor der Oberersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, a). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d). Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

- c) Findet die Oberersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)teil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

- d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, a), oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, a), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marine-Stationschef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Oberrekrutierungsrat.